

5. April 1913 zu nochmaliger Beratung über diese Fragen zusammen und erörterte hierbei auch die inzwischen zu dem neuen Entwurf der Verkaufsordnung eingegangenen Äußerungen aus dem Kreise der Börsenvereinsmitglieder. Der dritte Bericht des a. o. Ausschusses über diese Verhandlungen ist im Börsenblatt Nr. 86 vom 16. April 1913 abgedruckt. Nach Beratung in der Hauptversammlung des Verlegervereins und der a. o. Abgeordneten-Versammlung der Kreis- und Ortsvereine wurde die Verkaufsordnung in der vorliegenden Gestalt durch die Hauptversammlung des Börsenvereins zu Kantate 1913 angenommen.

Indem so durch den allmählichen Ausbau der Verkaufsordnung das buchhändlerische Gewohnheitsrecht kodifiziert und, wo nötig, auf Grund der vorhandenen Bestimmungen und Ordnungen ausgebaut wurde, ist stets mit ganz besonderer Sorgfalt der Grundsatz im Auge behalten worden, daß es nur soweit gestattet sei, die unumgängliche Bewegungsfreiheit des einzelnen Sortimenters und Verlegers einzuschränken, als es die Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit erfordert und auf Grund der Gewerbefreiheit zulässig ist.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt.

Zu § 2. Die Verbindlichkeit der Verkaufsordnung muß sich, falls man nicht die Mitglieder des Börsenvereins mehr beschränken will als ihre außerhalb des Vereins stehenden Konkurrenten, selbstverständlich auf alle Buchhändler und Wiederverkäufer erstrecken, mögen sie sich dem Verein fernhalten oder nicht. Nach dem Urteile des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1903 in Sachen Artistische Union gegen den Börsenverein kann an der Berechtigung dazu kaum ein Zweifel sein (vgl. die Bekanntmachung des Vorstandes d. B.-V. vom 15. März 1904). Wird die Verkaufsordnung, wie anzunehmen ist, zur anerkannten Verkehrs-sitte, so bieten Bürgerliches Gesetzbuch und Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb genügende Handhaben, um die Befolgung der Verkaufsordnung auch Nichtmitgliedern gegenüber erforderlichen Falles zu erzwingen.

Zu § 3 Ziffer 3 und 4. Erhebliche Schwierigkeiten machte die Stellung zu Vereinsbuchhandlungen und Genossenschaften. Ist auf der einen Seite nicht zu leugnen, daß diese buchhändlerischen Wiederverkäufer dem Sortiment vielfach eine besonders drückende Konkurrenz machen, so kann der Börsenverein sie doch nur solchen Bestimmungen unterwerfen, deren Berechtigung in mancherlei Kämpfen durch die höchsten Gerichte bestätigt worden ist. Klar ist, daß Konsumvereine, die den erzielten Gewinn pro rata der Bezüge an ihre Mitglieder verteilen, und ebenso die nur zum billigen Bezüge von Büchern gegründeten Vereine, z. B. die sog. akademischen Bücherämter, den Anforderungen nicht entsprechen, welche der Börsenverein an alle Wiederverkäufer zu stellen berechtigt ist. Anders ist es mit solchen Betrieben, die zwar auf gewerblichem Boden stehen, aber den Reingewinn irgend welchen gemeinnützigen Zwecken zuführen. Soweit diese Vereine wirklich ein Gewerbe betreiben und für die das Gewerbe Betreibenden einen Eigengewinn erzielen, soll und kann ihnen die gesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Soweit sie einen

Gewerbebetrieb aber nur vorschützen, um die Bestimmungen der Verkaufsordnung zu umgehen und ihren Mitgliedern Vorteile zuzuwenden, die der Sortimentsbuchhandel seinen Kunden nach der Verkaufsordnung nicht gewähren darf, soll durch die hier formulierten Bestimmungen gleiches Recht für alle konkurrierenden Betriebe geschaffen werden.

Zu § 5, Ziffer 2. An dem durch die Satzungen festgelegten Recht der Kreis- und Ortsvereine, für ihre Bezirke selbst die Verkaufsnormen zu bestimmen, ist nicht gerüttelt worden. Namentlich bleibt es Sache dieser Vereine, die Höhe des etwa dem Publikum zu gewährenden Nachlasses vom Ladenpreise selbständig zu bestimmen. Es besteht jedoch die Hoffnung, daß die übrigen von den einzelnen Vereinen erlassenen Verkaufsbestimmungen durch diese Verkaufsordnung überflüssig werden.

Zu § 5, Ziffer 4. Auch für den Musikalienhandel sind nach den Satzungen in erster Linie die Bestimmungen der Kreis- und Ortsvereine maßgebend. Bei der Bedeutung, die für diesen Zweig des Gesamtbuchhandels der Verein der Deutschen Musikalienhändler im Laufe der Zeit gewonnen hat, werden die Kreis- und Ortsvereine sich nicht in Widerspruch mit den von diesem großen Verein aufgestellten Normen setzen.

Der § 7 wurde nötig, da in letzter Zeit häufig umfangreiche Werke zu billigem Preise von den Verlegern dem Sortiment so niedrig rabattiert werden, daß ihm beim Verkauf zum Ladenpreise ein Gewinn nicht bleibt. Wird dem Sortimenter die Möglichkeit ausdrücklich zugesprochen, neben dem Ladenpreise Spesen zu berechnen, so bleibt selbstverständlich das Recht des Verlegers, den Ladenpreis zu bestimmen, bestehen. Bei der herrschenden Konkurrenz ist nicht anzunehmen, daß sich aus dieser Spesenberechnung je erhebliche Übelstände ergeben werden.

Zu § 8, Ziffer 1. Angesichts der von manchen Abzahlungsgeschäften versuchten Einräumung übermäßig langer Zahlungsfristen erschien es notwendig, festzulegen, daß auch durch solche Zahlungsfristen ein unzulässiger Rabatt gewährt resp. angeboten werden kann. Es wurde aber mit voller Absicht davon abgesehen, die Länge der Zahlungsfristen zahlenmäßig zu begrenzen, da bei jedem Falle zu erörtern sein wird, ob die angebotene oder gewährte Zahlungsfrist dem Geschäftsgebrauch zuwiderläuft oder nicht.

Zu § 8, Ziffer 2. Selbstverständlich ist es nach wie vor zulässig, daß Verleger den Ertrag einer Schrift irgend einem Dritten, etwa einem milden Zweck zuwenden. Ausgeschlossen soll aber sein, daß ein Sortimenter seine Konkurrenz dadurch unterbietet, daß er erklärt, einen Teil des Erlöses von ihm verkaufter Werke irgend welcher Stiftung oder dergl. zuzuführen.

Zu § 8, Ziffer 3. Die Bestimmung, daß der erste Entleiher eines Buches dieses, wenn er es zu kaufen wünscht, zum Ladenpreise bezahlen muß, entspricht der Übung solid geleiteter Leihinstitute. Nachdem einige Firmen nicht nur in einzelnen Fällen von dieser Übung abgewichen sind, erschien es angezeigt, diesen Grundsatz ausdrücklich festzulegen.